## STADT SCHWÄBISCH HALL Fachbereich Planen und Bauen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1615-01

"Freiflächenphotovoltaikanlage Kesseläcker, Schwäbisch Hall – Erlach"

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

## Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO); Fassung vom 5. März 2010 (GBI. 2010, S. 357, 358, ber. S. 416); letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3, 5, 29, 51 und 74 sowie Anhang geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. 2022 S. 26, 41)

## Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

1. Oberflächengestaltung der Solarmodule (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Die Oberflächen der Solarmodule sind mit einer Antireflexbeschichtung auszuführen.

2. Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

> Einfriedungen sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m einschließlich eines Übersteigschutzes zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig. Zulässig sind ausschließlich metallfarbene Zäune. Auf mindestens 50% der Gesamtlänge des Zauns ist ein Bodenabstand von min. 20 cm einzuhalten. Es ist zu beachten, die Zäune nur auf der Baugrenze zu errichten, d. h. zwischen den Modulreihen und der einreihigen Heckenpflanzung.

3. Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 74 (1) Nr. 3 und § 74 (3) LBO)

Abgrabungen oder Aufschüttungen sind unzulässig.

4. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig.

5. Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen gilt § 56 LBO.

Hinweis zu Ordnungswidrigkeiten 6.

> Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Planung erstellt durch

INGENIEURBÜRO BLASER UMWELTPLANUNG I STADTPLANUNG

 MARTINSTR. 42-44
 TEL.: 0711 - 39 69 51 - 0

 73728 ESSLINGEN
 FAX: 0711 - 39 69 51 - 51

 KONTAKT@IB-BLASER.DE
 WEB: WWW.IB-BLASER.DE

Stadt Schwäbisch Hall, den 24.07.2023

Abteilung Stadtplanung

Holger Göttler

Fachbereich Planen und Bauen

il Ingenieurbüro Blaser

STAND: 24.07.2023